

Brüssel, den 29. Februar 2016 (OR. fr)

6415/16

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0091 (COD)

CODEC 193 ENFOPOL 43 CSC 49

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (erste Lesung) (GA + E)
	– Annahme
	a) des Standpunkts des Rates
	b) der Begründung des Rates

 Die Kommission hat dem Rat am 10. April 2013 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 88 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV stützt^{2 3 4}.

Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

6415/16

rp/CHA/pag

DE

1

Dok. 8229/13.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- 2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 31. Mai 2013 zu dem Vorschlag Stellung genommen¹.
- 3. Das Europäische Parlament hat am 25. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt².
- 4. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner 3433. Tagung vom 3. Dezember 2015 in erster Lesung eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates zur obengenannten Verordnung erzielt³.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 14957/15) und die Begründung
 (Dok. 14957/15 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

6415/16 rp/CHA/pag 2

Dok. 10468/13.

² Dok. 6745/1/14 REV 1.

Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments am 30. November 2015 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.